

Merklblatt

Einmalige Unterstützungen zur Linderung einer Notlage
gem. § 3 Abs. 1 Heimkehrerstiftungsgesetz (HKStG)
(BGBl. 1992 I S. 2101)

Bitte beachten Sie beim Ausfüllen des Antrags die nachstehenden Hinweise.

Anträge werden ohne Zusendung von Eingangsbestätigungen in Bearbeitung genommen. Die Bearbeitung wird erfahrungsgemäß längere Zeit in Anspruch nehmen. Sehen Sie daher bitte von Rückfragen und unaufgeforderten Besuchen in der Heimkehrerstiftung ab. Unvollständig ausgefüllte Anträge können zur Einstellung oder Ablehnung des Antrages führen. Dies gilt insbesondere bei Angaben zum Gewahrsam, den Einkünften sowie der Notlage und des geltend gemachten Bedarfs.

A. Personenkreis

Nach den Richtlinien der Heimkehrerstiftung werden auf **schriftlichen Antrag** gefördert

- a) Personen, die wegen militärischen oder militärähnlichen Dienstes im ursächlichen Zusammenhang mit dem Zweiten Weltkrieg gefangengenommen und von einer ausländischen Macht festgehalten wurden.
- b) hinterbliebene Ehegatten ehemaliger Kriegsgefangener, sofern sie keine neue Ehe eingegangen sind und die häusliche Gemeinschaft mit dem Verstorbenen bis zu dessen Tod bestanden hat.
- c) Personen, die nach § 2 Abs. 1 HKStG als Kriegsgefangene gelten (sogen. "Geltungskriegsgefangene"), was beispielsweise bei Verschleppung oder Internierung der Fall sein kann, sowie deren hinterbliebenen Ehegatten, wenn der Antragsteller zum Zeitpunkt der Antragstellung seinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland hat.

Auf die Gewährung einer Unterstützung besteht **kein Rechtsanspruch** (§ 2 Abs. 4 S. 2 HKStG).

B. Leistungen

Eine Unterstützung ist weder Entschädigung für die Kriegsgefangenschaft noch Beihilfe zum laufenden Lebensbedarf, sondern wird **nur zur Behebung einer gegenwärtigen Notlage** gewährt, also wenn der Antragsteller ohne Gewährung einer Unterstützung nicht in der Lage oder es ihm nicht zuzumuten ist, bestimmte **dringende Lebensbedürfnisse** für sich oder die von ihm zu unterhaltenden Angehörigen mit eigenen Mitteln oder sonstiger Hilfe (einschließlich Sozialhilfe) zu befriedigen. Bei Personen ohne eigene Wohnung, die sich z.B. in einem Übergangwohnheim eines Landes befinden, gelten Eingliederungshilfe und Sozialhilfeleistungen zur Deckung des normalen Lebensbedarf grundsätzlich als ausreichend. Unterstützungen umfassen auch

- gebotene **Maßnahmen der Gesundheitsfürsorge**, einschließlich "Erholungsmaßnahmen",
- die Entrichtung von **Beiträgen an die gesetzliche Rentenversicherung**, wenn sonst keine ausreichende Altersversorgung sichergestellt ist,
- vorübergehende **Abdeckung von Zins- und Tilgungsleistungen** für Schuldverpflichtungen, wenn das Eingehen der Verpflichtung bei Abwägung der Lebensumstände des Antragstellers vertretbar war.

Die Höhe der einzelnen Unterstützung ist **abhängig von Art und Ausmaß der Notlage** sowie der aktuell der Stiftung zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Hierbei werden die Nettoeinkünfte des Antragstellers (nach Abzug bestimmter Kosten wie Wohnungsgrundmiete, Erhaltungsaufwand für Wohneigentum und Sonstiges) zu Grunde gelegt. Demnach darf das Einkommen zur Zeit grundsätzlich

- bei **Alleinstehenden** 770,00 €
- bei **Eheleuten** (gemeinsames Einkommen) 1.100,00 €

nicht übersteigen.

C. Ausschlußgründe

Nicht gefördert werden in ausländischem Gewahrsam geborene Abkömmlinge von Berechtigten (§ 2 Abs. 3 HKStG) sowie Personen, die zunächst während des Zweiten Weltkrieges aus der ehemaligen UdSSR insbesondere in den Warthegau umgesiedelt, nach der Besetzung durch die sowjetischen Truppen in die ehemalige UdSSR verschleppt und dort unter Kommandanturaufsicht gestellt wurden.

Darüber hinaus sind bestimmte Personen von der Förderung durch die Stiftung ausgeschlossen (§ 2 Abs. 5 HKStG), insbesondere wenn sie einem totalitärem Regime Vorschub geleistet, gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen haben oder nach dem 8. Mai 1945 wegen bestimmter Straftaten verurteilt worden sind.

D. Verfahren

Dem Antrag sind allgemein die im einzelnen benannten Unterlagen (**in Kopie** oder beglaubigter Abschrift) **beizufügen**, also insbesondere

- Nachweis der Kriegsgefangenschaft (z.B. Entlassungsschein)
- bei Geltungskriegsgefangenen insbesondere aus dem Bereich der ehemaligen Sowjetunion Spätaussiedlerbescheinigung bzw. Bescheinigung nach § 15 BVFG
- Darstellung und Nachweis der gegenwärtigen Notlage
- vollständige Nachweise über die derzeitigen aktuellen Gesamteinkünfte des Antragstellers sowie des Ehegatten.
- Nachweis über Mietkosten (z.B. durch Mietvertrag/Wohngeldbescheid)
- letzter Einheitswertbescheid bei Grundeigentum sowie Angabe, ob es sich um eine Eigentumswohnung, ein Ein- oder Mehrfamilienhaus handelt
- Aufstellung über die beabsichtigten Aufwendungen, welche zur Deckung dringender Lebensbedürfnisse erforderlich sind, jedoch infolge der Notlage zurückgestellt werden mußten (z.B. durch Kostenvoranschlag)
- Nachweis über sämtliche Schulden/Zahlungsverbindlichkeiten (einschließlich Grundstücksbelastungen).

Bei Maßnahmen der Gesundheitsfürsorge sind grundsätzlich beizufügen

- aufgegliederter Nachweis der Gesamtkosten, bei Zahnersatz der Heil- und Kostenplan
- ärztliche Bescheinigung über die Notwendigkeit der Maßnahme (Kur) bzw. des Bedarfs
- Bescheinigung der Krankenkasse, des Versicherungsträgers oder der Beihilfestelle über die Höhe ihrer Beteiligung an den Kosten der vorgesehenen Maßnahme (Kur)

Bei Anträgen auf Entrichtung von Beiträgen an die gesetzliche Rentenversicherung ist vorzulegen

- Nachweis über die Höhe der Beträge, sowie über die jetzt und die nach der Zahlung zu erwartende Rente.

Soweit Tatsachen nicht durch Urkunden belegt werden können (insbesondere bauliche Maßnahmen wie z.B. Heizungserneuerung, Umgestaltung des Bades, etc.) ist deren Notwendigkeit von einer amtlichen Stelle (z.B. Stadt-/Gemeindeverwaltung) zu bestätigen.

Hinweis:

Für die Gewährung von Unterstützungen für **Erholungsmaßnahmen** ist ein **gesonderter Vor-druck** mit Merkblatt zu verwenden.

Unsere Anschrift:

HEIMKEHRERSTIFTUNG, Postfach 20 06 53, 53136 Bonn
Telefon: 02 28 / 9 35 76 - 0